



**CVJM Heeren-Werve e.V.**

**SATZUNG**

# Satzung

## CVJM Heeren-Werve e.V.

Satzung.....Seite 3

§ 1	Name und Eintragung	3
§ 2	Zweck	3
	"Pariser Basis"	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beiträge	4
§ 6	Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 7	Vereinsorgane	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 11	Kassenführung und Kassenprüfung	8
§ 12	Vereinsgerichtsbarkeit	8
§ 13	Ordnungen	8
§ 14	Verbandszugehörigkeit	8
§ 15	Auflösung des Vereins	8
§ 16	Satzungsänderungen	9

**Jugendordnung.....Seite 10**

§ 1	Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve bildet die Jugendabteilung.	10
§ 2	Ziel	10
§ 3	Allgemeine Grundsätze	10
§ 4	Organe	11

**Finanzordnung..... 12**

§ 1	Grundsatz der Sparsamkeit	12
§ 2	Haushaltsplan	12
§ 3	Jahresabschluß	12
§ 4	Schatzmeister	12
§ 5	Zahlungsanweisungen	13
§ 6	Zahlungsverkehr	13
§ 7	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	13
§ 8	Kostenerstattung	13

**Ehrenordnung..... 14**

**Geschäftsordnung..... 16**

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	16
§ 2	Einberufung	16
§ 3	Leitung und Eröffnung	16
§ 4	Worterteilung und Wortentziehung	17
§ 5	Anträge	18
§ 6	Abstimmungen	18
§ 7	Wahlen	19
§ 8	Niederschriften	20
§ 9	Beschlüsse	

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Eintragung**

Der "Christliche Verein junger Menschen" (CVJM) Heeren-Werve e.V. hat seinen Sitz in Kamen-Heeren-Werve. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen unter der Nr. 0309.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Zweck des Vereins ist die Förderung der CVJM-Arbeit auf der Grundlage der "Pariser Basis" sowie die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

**"Pariser Basis"**

Die christlichen Vereine junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und sportlicher Jugendpflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist durch Einschreiben an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres (30.6./31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann (ausgenommen bei Nichtzahlung der Beiträge) nur aus wichtigen Gründen vom Vorstand nach Entscheidung des Ehrenrates ausgesprochen werden.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung (JHV) festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitglieder- und Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der

Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (JHV) erfolgt durch den Vorstand. Sie bedarf der Schriftform und soll zwei Wochen vor dem Termin zugestellt werden.
5. Bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und außerordentliche Beiträge
  - h) Abstimmung über den Haushaltsplan.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung (JHV) müssen schriftlich 8 Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der durch die stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, die der Versammlung beiwohnen, beschlossen werden.

9. Anträge können gestellt werden  
a) vom Vorstand  
b) von den Mitgliedern.

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die darüber stattfindende Abstimmung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erzielt. Erst dann kann der eigentliche Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

11. Gemeine Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet  
a) als geschäftsführender Vorstand:  
Bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Abteilungsleiter für die Sparte Volleyball und dem Abteilungsleiter für die Sparte Tischtennis  
b) als Gesamtvorstand:  
Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den übrigen Funktionsträgern, so wie sie von der Mitgliederversammlung für ihre Aufgabengebiete gewählt wurden und nach Bedarf 2 Beisitzern und einem Vertreter der "Evangelischen Kirchengemeinde Heeren".  
Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf um alle Übungsleiter ergänzt, die eine Übungsgruppe führen.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend gewählt. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Vorschriften nach § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (JHV).

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören  
a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
b) die Behandlung von Anregungen aus der Mitgliederschaft  
c) die Bewilligung von Ausgaben  
d) die Aufnahmen, der Ausschluß und die Reglementierung von Mitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

7. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Jugendversammlung und des Ehrenrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung**

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und hat der Mitgliederversammlung (JHV) jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 12 Vereinsgerichtsbarkeit**

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat aus 5 Mitgliedern gewählt.

### **§ 13 Ordnungen**

Der Verein regelt seinen Innenverkehr durch die Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 14 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

2. Mit der Aufnahme in die Abteilungen des Vereins wird zugleich die Mitgliedschaft bei den Fachverbänden erworben, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Dies gilt jedoch nur dann, soweit die Satzungen der Fachverbände dies vorsehen. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) sie von 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die "Evangelische Kirchengemeinde Heeren" mit der Maßgabe, daß es nur zu sportlichen, gemeinnützigen Zwecken Verwendung finden darf. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, soweit es sich um Vermögensangelegenheiten handelt, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

## JUGENDORDNUNG

**§ 1 Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve bildet die Jugendabteilung.**

**§ 2 Ziel der Sportjugend des CVJM Heeren-Werve ist es:**

- a) Sport und Spiel zu pflegen und zu fördern und junge Menschen der Gemeinschaft der Sportjugend zu leiten.
- b) Die gemeinsamen Interessen der Jugendorganisationen aller Sportverbände zu vertreten.
- c) Neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendmäßiger Gesellung zu entwickeln.

**§ 3 Allgemeine Grundsätze**

Im einzelnen werden folgende Gedanken vertreten und folgende Ziele angestrebt:

- a) Die Grundlage der CVJM-Jugendarbeit bezieht sich auf die "Pariser Basis".
- b) Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve bekennt sich zur olympischen Idee. Sie setzt sich zum Ziel, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu leiten.
- c) Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve vertritt den Grundsatz, daß Leibeserziehung zur Gesamterziehung der Jugend gehört.
- d) Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve fördert die vielfältige sportliche Bestätigung zur Grunderhaltung der Jugend; sie unterstützt das zielbewußte Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung.
- e) Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve fordert die Anerkennung

der Menschenrechte, insbesondere der Freiheit des Gewissens, der Person und der Gemeinschaft. Sie übt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und Toleranz.

f) Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport und Spiel und durch persönliche Begegnung.

**§ 4 Organe**

a) Die Sportjugend des CVJM Heeren-Werve wird durch den Jugendleiter im Gesamtvorstand vertreten.

b) Der Vorschlag für die Funktion des Jugendleiters des CVJM Heeren-Werve erfolgt durch die Sportjugend aller Abteilungen. Er wird in einer Jugendversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des CVJM Heeren-Werve.

c) Jugendliche der Sportjugend sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf der Jahreshauptversammlung des CVJM-Heeren-Werve der Satzung gemäß stimmberechtigt.

## FINANZORDNUNG

### § 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

### § 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

### § 3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er sollte außerdem eine Vermögensübersicht enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

### § 4 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

### § 5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, des Vorsitzenden oder bei Verhinderung bzw. Abwesenheit des dazu vom Vorstand Beauftragten.

### § 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck aufzeigen. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich vom Schatzmeister oder vom Vereinsvorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

### § 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von DM 500,--,
- b) Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von DM 1.500,--.

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

### § 8 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entsprechende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen zu erstatten.

## EHRENORDNUNG (Vereinsgerichtsbarkeit)

1. Die Mitgliederversammlung (JHV) wählt einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Ihm obliegt die interne Vereinsgerichtsbarkeit in Form des Disziplinarrechtes (nicht des Strafrechtes).

2. Der Ehrenrat ist die Beschwerde- und Entscheidungsinstanz in allen vereinsinternen Streitfällen.

3. Nur Mitglieder unterliegen der Vereinsgerichtsbarkeit.

4. Vom Ehrenrat werden Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Ehrverletzungen, Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, unehrenhaftes vereinsschädigendes Verhalten, bewußte grobe Verstöße gegen die Wettkampfordnung geahndet, sowie Entscheidungen herbeigeführt in Schadenersatzansprüchen bei fahrlässiger und grobfahrlässiger Verhaltensweise von Mitgliedern gegenüber Mitgliedern oder Vermögen des Vereins bzw. gegenüber Außenstehenden, für die der Verein haftbar gemacht wurde.

5. Desgleichen entscheidet der Ehrenrat über entsprechende Sachverhalte, die aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bzw. einem Einzelmitglied geltend gemacht werden.

6. Der Ehrenrat muß in erster Linie darauf achten, daß der Betroffene ein faires Verfahren erhält und daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Vorwürfen Punkt für Punkt unter Beweisangebot zu äußern. Ihm muß also rechtliches Gehör gewährt werden.

7. Das einzelne Vereinsmitglied oder aber auch der Verein muß in anstehenden Streitfällen zunächst den vereinsinternen Rechtsweg ausschöpfen, bevor das ordentliche Gericht angerufen wird.

8. Als Maßregeln stehen dem Ehrenrat zu:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldbuße
- c) Festlegung eines Schadenersatzanspruches
- d) Zeitlicher Ausschluß vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen
- e) Ausschluß aus dem Verein.

9. Die Verhandlungen vor dem Ehrenrat sind zu protokollieren.

10. Die Vereinsgerichtsbarkeit steht unter staatlicher Rechtskontrolle.

11. Die Entscheidung des Ehrenrates kann vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden.

12. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt die Vereinsgerichtsbarkeit, sobald der Austritt wirksam wird.

## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamt Vorstandes sind nicht öffentlich.
- b) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung sind öffentlich. Der Vorsitzende oder der amtierende Tagungsleiter hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- c) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art durchgeführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen (Streitigkeiten) sind sofort durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.
- d) Jeder Sitzungsteilnehmer sollte um einen reibungslosen, an der Sache orientierten, Sitzungsverlauf bemüht sein. Fehlen, verspätetes Erscheinen und störende Nebengespräche erschweren unnötig jeden Beratungsablauf.

### § 2 Einberufung

- a) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich gemäß § 8, Abs. 4, der Satzung.

### § 3 Leitung und Eröffnung

- a) Der Vorsitzende oder sein Vertreter im Amt eröffnet und leitet die Sitzung und weist darauf hin, daß er nach dem Versammlungsgesetz das Hausrecht ausübt.
- b) Nach Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls Änderungen erfolgen sollen, ist darüber abzustimmen.
- c) Die Teilnehmer an der Sitzung sind für das Sitzungsprotokoll namentlich zu erfassen. Bei den Vorstandssitzungen ebenfalls die fehlenden Mitglieder nach "entschuldigt" und "unentschuldigt".

- d) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

### § 4 Worterteilung und Wortentziehung

- a) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Sitzungsleiter erteilt.
- b) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu erstellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- c) Der Sitzungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort ergreifen und den jeweiligen Redner unterbrechen.
- d) Zum Punkt Verschiedenes sollen Wortmeldungen möglichst schriftlich unter Nennung des Namens und des Themas im Verlauf der Sitzung erfolgen.
- e) Von der Tagesordnung oder dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen.
- f) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- g) Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch entscheiden die stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit.
- h) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen der Tagungsleitung verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- i) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Sitzung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## § 5 Anträge

- a) Anträge zu ordentlichen Vorstandssitzungen können jederzeit in beliebiger Form gestellt werden.
- b) Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- c) Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Vereins gestellt werden. Eine Beratung eines Dringlichkeitsantrages setzt voraus, daß die Versammlung seine Behandlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
- d) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- e) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- f) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluß der Aussprache kommen nach Bekanntgabe der in der Rednerliste vorgemerkten Wortmeldungen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
- g) Jemand, der zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Aussprache stellen.
- h) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- i) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefaßter Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

## § 6 Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben bzw. zu verlesen.

c) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

d) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitergehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache.

e) Zusatzanträge gelangen gesondert zur Abstimmung.

f) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regel vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

g) Abstimmungen können namentlich, schriftlich durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen. Sie erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

h) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden.

i) Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn es von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

j) Schriftliche, das heißt geheime Abstimmung, muß erfolgen, wenn diese von 20 Mitgliedern beantragt wird.

## § 7 Wahlen

a) Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

b) Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, wenn nicht die Versammlung für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt.

c) Für den geheimen Wahlvorgang ist ein Wahlausschuß zu bilden. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen.

d) Vor dem Wahlgang ist zu überdenken, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen für das jeweilige Amt erfüllen.

e) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

f) Mit Zustimmung der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Sitzung nicht anwesend ist, wenn vorher eine verbindliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben worden ist.

g) Bei Stimmgleichheit muß der Wahlgang unter Umständen mehrfach wiederholt werden.

## **§ 8 Niederschriften**

a) Über den Verlauf von Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

b) Gefaßte Beschlüsse müssen wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden.

c) Alle Vorstandsmitglieder erhalten bis spätestens zur nächsten Sitzung eine Abschrift des Sitzungsprotokolls.

d) Auf der nachfolgenden Sitzung bzw. Versammlung muß das Protokoll durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

## **§ 9 Beschlüsse**

Abweichend zu § 9 Pkt. 7 der Satzung gilt für Vorstandssitzungen, daß nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, um beschlußfähig zu sein.

### **Der CVJM Heeren-Werve bietet an:**

1. Tischtennis
2. Volleyball
3. Breitensport
4. Basketball